

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7823

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7823 – zuzustimmen.

19. 03. 2020

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021) – Drucksache 16/7823 in seiner 54. Sitzung am 19. März 2020 beraten.

In die Beratung einbezogen wurde auch die Empfehlung des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 18. März 2020.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, da das Plenum auch diesen Gesetzentwurf bereits in seiner heutigen Sitzung abschließend behandle und der schriftliche Bericht über die jetzt erfolgende Ausschussberatung bis dahin nicht vorliegen könne, sei im Plenum gegebenenfalls mündlich zu berichten.

Die FDP/DVP-Fraktion habe zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag eingebracht (*Anlage*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt an, die Empfehlung des vorberatenden Innenausschusses sei im Umlaufverfahren verabschiedet worden. Die Landtagsverwaltung habe zu dem betreffenden Abstimmungsergebnis angegeben: „1 Enthaltung“. Es müssten jedoch zwei Enthaltungen gewesen sein.

Der Vorsitzende weist darauf hin, die Landtagsverwaltung habe die entsprechende Berichtigung bereits vorgenommen und die Mitglieder des Innenausschusses gestern über das korrigierte Abstimmungsergebnis informiert.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, die Durchführung des Zensus bilde quasi eine Pflichtaufgabe, die alle zehn Jahre anfalle. Er danke der Finanzverwaltung, die im Hinblick darauf schon sehr viel Vorarbeit geleistet habe.

Der Vorsitzende bringt zum Ausdruck, ihm erschließe sich nicht, warum nach dem Gesetzentwurf Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern außen vor blieben, was die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen betreffe. In solchen Gemeinden wäre die Sachnähe der Erhebungsstellen an sich am größten. Auch diese Kommunen verfügten erfahrungsgemäß über ein hohes Maß an Verwaltungsleistungen.

Die örtliche Durchführung des Zensus sei eine nicht ganz einfache Aufgabe. Ihn interessiere, wie das Personal der Erhebungsstellen hierfür geschult werde.

Ein Vertreter des Ministerium für Finanzen teilt zu der letzten Frage mit, die Leitungen und Stellvertretungen der Erhebungsstellen würden vom Statistischen Landesamt geschult und nähmen dann ihrerseits die Schulung des übrigen Personals der Erhebungsstellen, wie z. B. der Erhebungsbeauftragten, vor.

Er fährt fort, beim Zensus 2011 seien nur Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnern sowie Landkreise verpflichtet gewesen, eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten. Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände solle diese Regelung nun dahin gehend ausgeweitet werden, dass Große Kreisstädte mit weniger als 30 000 Einwohnern die Option erhielten, eine solche Stelle zu schaffen. Eine noch darüber hinaus gehende Ausweitung würde hingegen zum einen das Statistische Landesamt in der Administration überfordern. Diese Behörde habe jede Erhebungsstelle zu betreuen. Es sei eine IT-Leitung zu stellen und müssten Leitung sowie Stellvertretung der Erhebungsstellen geschult werden.

Zum anderen sprächen finanzielle Gründe dagegen, die Pflicht zur Einrichtung einer örtlichen Erhebungsstelle noch weiter zu fassen, als es jetzt beabsichtigt sei. Die Landesregierung habe sich mit den kommunalen Landesverbänden einvernehmlich auf eine Finanzierung verständigt. Zu diesem Punkt sei im Anhörungsverfahren auch keine Kritik geäußert worden. Die Finanzierung beruhe auf der Zahl der Auskunftspflichtigen für die Stichprobe und auf der Einwohnerzahl. Je kleiner eine Gemeinde also sei, umso niedriger falle der Kostenersatz für die Einrichtung einer Erhebungsstelle aus. Eine solche Stelle sei jedoch mit beträchtlichen Fixkosten verbunden. So müssten eigene, von anderen Verwaltungsstellen getrennte Räumlichkeiten geschaffen werden. Auch seien Sachinvestitionen erforderlich und müssten eine Leitung sowie eine Stellvertretung für die Erhebungsstelle bestellt werden. Vor diesem Hintergrund sei eine Erhebungsstelle unterhalb einer gewissen Gemeindegröße nicht mehr wirtschaftlich.

Daher sei auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit die jetzt vorgesehene Grenze gesetzt worden, weil Baden-Württemberg im bundesweiten Vergleich über eine sehr dezentrale Struktur verfüge. Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände solle es einem Landkreis im Übrigen auch ermöglicht werden, bis zu drei Standorte auszuweisen, sodass sich auch kleinere Gemeinden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landrat sächlich und personell einbringen könnten.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt, um wie viele Städte mit weniger als 30 000 Einwohnern bzw. um wie viele Einwohner insgesamt es sich handle, die davon betroffen seien, dass vor Ort keine Erhebungsstelle eingerichtet werden dürfe.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen antwortet, seines Wissens belaufe sich die Zahl der Großen Kreisstädte mit weniger als 30 000 Einwohnern auf 49. Diese hätten die Möglichkeit, eine Erhebungsstelle einzurichten. Den großen Rest unter den 1 100 Gemeinden in Baden-Württemberg – abzüglich von etwa 150 oder 130 infrage kommenden Kommunen – bildeten die Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern, für die die Einrichtung einer Erhebungsstelle nicht vorgesehen sei.

Einstimmig fasst der Ausschuss die Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7823, zuzustimmen.

Der von der FDP/DVP-Fraktion zu dem Gesetzentwurf eingebrachte Entschließungsantrag (*Anlage*) wird mehrheitlich abgelehnt.

30. 03. 2020

Dr. Podeswa

Anlage

zu TOP 3, 54. FinA/19. 03. 2020
sowie zu TOP 3/115. Sitzung des Landtags, 19. 03. 2020

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/7823

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGzensG 2021)

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. gegenüber der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Methodik zur Durchführung des Zensus derart weiterentwickelt wird, dass der Zensus im Jahr 2031 als ausschließlich registerbasierter Zensus durchgeführt werden kann;
2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass dort die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der rein registerbasierte Zensus zum methodischen Ziel für alle Mitgliedstaaten zur Durchführung des Zensus erklärt wird und nötigenfalls die Regelungen in Bezug auf die an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Bevölkerungsdaten angepasst werden;
3. dem Landtag bis zum 30. Juni 2020 zu berichten, welche Erhebungen aus dem Zensus 2021 bereits heute auf einer rein registerbasierten Basis erfolgen können und in welchen anderen Fällen statistische Stichproben erforderlich sind, und welche Maßnahmen auf Landesebene zu treffen wären, damit der Zensus 2031 rein registerbasiert durchgeführt werden kann;
4. dem Landtag unter Hinzuziehung des Normenkontrollrats bis zum 30. Juni 2020 zu berichten, wie viele Ausgaben perspektivisch durch eine Modernisierung der Register landesweit auf allen Ebenen eingespart werden könnten, welche voraussichtlichen Ausgaben dem gegenüberstünden sowie welche ungefähre Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs von der Umstellung auf einen rein registerbasierten Zensus ausginge.

17. 03. 2020

Dr. Rülke, Karrais
und Fraktion

Begründung

Bereits im Oktober 2017 errechnete der Normenkontrollrat des Bundes, dass unter der Berücksichtigung aller nationalen Spezifika die Umstellung auf einen rein registerbasierten Zensus zu Einsparungen in Höhe von voraussichtlich 87 % im Bundesgebiet führen würde, also rund 800 Millionen Euro. Beispiele anderer EU-

Staaten zeigen dabei, dass diese Zahlen sogar recht vorsichtig kalkuliert sind. So gingen in den Niederlanden durch eine solche Umstellung beim Zensus 2011 die Kosten gegenüber dem Zensus 2001 von rund 300 Millionen € auf nur 1,4 Millionen € zurück.

Auch zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger ist die Umstellung auf einen rein registerbasierten Zensus geboten. In seiner Studie kalkuliert der Normenkontrollrat mit einem Aufwand von 8,4 Millionen Stunden für die betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland, also ca. 1 Stunde pro Stichprobenerhebung. Durch den Wegfall von Stichproben infolge einer Umstellung auf einen rein registerbasierten Zensus würde dieser Arbeitsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger wegfallen.

Dies zeigt, dass der Umstieg zu einem reinen registerbasierten Zensus zu einer erheblichen Kostenreduzierung und Absenkung von Bürokratie beiträgt. Es müssen daher schon jetzt im Hinblick auf den nächsten gesamteuropäischen Zensus im Jahr 2031 die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für einen solchen Umstieg geschaffen werden. Dabei ist klar, dass die entscheidenden rechtlichen Grundlagen auf nationaler und europäischer Ebene zu treffen sind. Die Landesregierung soll hier gegenüber der Bundesregierung und den EU-Gremien im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine entsprechende Anpassung hinwirken.

Ein rein registerbasierter Zensus trägt auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach der Zensus nicht nur möglichst effektiv, sondern auch möglichst grundrechtsschonend durchzuführen ist. Daher ist bereits jetzt sorgfältig zu prüfen, ob auch alle nun national abgefragten Punkte auch tatsächlich erforderlich und verfassungsrechtlich verhältnismäßig sind.

Wichtige Impulse in dieser Frage können auch auf europäischer Ebene ausgehen. Auch hier müssen die Rechtsgrundlagen aber mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf getroffen werden.

Dabei ist es wichtig, dass sich die Landesregierung auch in diesen Punkten ihrer Verantwortung stellt. Es ist eben nicht nur eine Aufgabe der EU und des Bundesgesetzgebers. Auch die Regierungen der Bundesländer können und sollen ihren Einfluss geltend machen, damit die Voraussetzungen für einen modernen, effizienten, digitalen und grundrechtsschonenden Zensus 2031 gelegt werden.

Empfehlung

**des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration
an den Ausschuss für Finanzen**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/7823**

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021)

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7823 – zuzustimmen.*)

18. 03. 2020

Der Vorsitzende:

Karl Klein

*) Der Beschluss wurde im Umlaufverfahren gefasst.